



Dienstleistungsbeschreibung für Freiwillige im Besuchs- und Begleitedienst (BBD)

Was ist der Besuchs- und Begleitedienst?

Unsere freiwilligen Mitarbeitenden bringen Gesellschaft, Freude und Abwechslung in den Alltag. Einsamkeit kann in verschiedenen Lebensphasen auftreten – der BBD bietet eine wertvolle Möglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Besonders für alleinlebende Menschen kann der Dienst eine wertvolle Bereicherung sein. Zudem ermöglicht der BBD pflegenden Angehörigen wertvolle Auszeiten. Unsere Besuche sind geprägt von Respekt, Herzlichkeit und einem offenen Miteinander.

Wer kann den Besuchs- und Begleitedienst nutzen?

- Menschen im Alter
- Menschen mit besonderen Herausforderungen (z.B. Krankheiten, Handicap)
- Menschen mit leichter bis mittlerer kognitiver Einschränkung (z.B. Demenz)
- Menschen, die sich Gesellschaft wünschen

Welche Aktivitäten sind möglich?

Unsere Freiwilligen gestalten die gemeinsame Zeit individuell – dazu gehören:

- Gespräche, Vorlesen, Spielen, Musizieren, Spazieren
- Begleitung zu Arztterminen, Veranstaltungen oder auf Ausflügen
- Unterstützung im Alltag: gemeinsam einkaufen, kochen, Ordnung schaffen

Welche Aktivitäten leisten wir nicht?

Ausdrücklich nicht erbrachte und erwünschte Aktivitäten der freiwilligen Mitarbeiter:innen sind:

- Hausarbeit – putzen, waschen, alleine kochen und einkaufen
- Längere Ferienbegleitung
- Pflegerische, psychologische und sozialpädagogische Tätigkeiten
- Sterbebegleitung

Sollte es trotzdem zu den oben erwähnten und nicht erwünschten Tätigkeiten kommen, ist umgehend Kontakt mit dem SRK, Leitung des Besuchs- und Begleitedienstes, aufzunehmen.

So entsteht ein «Besuchstandem»

Nach einer ausführlichen Abklärung der Bedürfnisse wird ein:e passende:r freiwillige:r Mitarbeiter:in vermittelt. Ein erstes Kennenlernen erfolgt in Begleitung des SRK. Regelmässige Rückmeldungen helfen, das Besuchsverhältnis gut zu gestalten. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

Ihr Engagement als freiwillige:r Mitarbeiter:in

Wir suchen engagierte Menschen wie Sie, die mit Herz und Freude dabei sind. Sie passen gut zu uns, wenn Sie:

- Motivation für ein freiwilliges, unentgeltliches Engagement mitbringen – sei es langfristig oder flexibel für kürzere Einsätze
- Offen, unkompliziert und einfühlsam im Umgang mit Menschen sind
- Spontan und aufmerksam auf die Bedürfnisse der begleiteten Personen eingehen
- Interesse an Lebensgeschichten haben und gerne soziale Kontakte pflegen
- Geduldig, kontaktfreudig, zuverlässig und belastbar sind



- Schweizerdeutsch und/oder Hochdeutsch sprechen (weitere Sprachkenntnisse sind willkommen)
- Offen gegenüber Menschen mit besonderen Herausforderungen sind (z. B. Behinderungen, Demenz oder psychische Erkrankungen)
- Bereitschaft haben, an Schulungen teilzunehmen
- Ihre Besuchszeiten und -erfahrungen korrekt dokumentieren (gemäss Verhaltenskodex des SRK)

Alle freiwilligen Mitarbeitenden sind verpflichtet einen Sonderprivatauszug einzureichen. Die Kosten werden vom SRK übernommen. In einem Sonderprivatauszug erscheinen Urteile, die ein Berufs-, ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Diese Verbote gelten zum Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen oder von Patientinnen und Patienten im Gesundheitsbereich.

Das bietet das SRK

- Wertschätzung & Dank für Ihr Engagement
- Weiterbildungen im Wert von bis zu CHF 500.00 & regelmässige Treffen
- Ein offizieller Nachweis Ihres Engagements
- Bis zu 30 % Rabatt auf SRK-Bildungsangebote
- Versicherungsschutz während der Einsätze

Kosten & Spesen

Die Teilnahme am BBD ist kostenlos. Freiwillige erhalten die effektiv angefallenen Kosten für An- und Abreise. Zusätzliche Kosten wie Verpflegung oder Eintrittsgelder trägt die besuchte Person. Reisekosten für Weiterbildungen werden erstattet (ÖV gegen Beleg, Autofahrten mit CHF 0.75/km). Einsätze finden werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr statt, Wochenenden nach Absprache.

Versicherungsschutz

Während Ihres freiwilligen Einsatzes für das SRK sind Sie im Rahmen der bestehenden Versicherungen abgesichert. Versichert sind Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für das SRK entstehen. Der Versicherungsschutz gilt während des Einsatzes sowie auf dem direkten Weg zum Einsatzort und zurück. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn während des Einsatzes private Angelegenheiten erledigt werden.

Für freiwillige Mitarbeitende bestehen eine **Zusatz-Unfallversicherung in Ergänzung zur KVG/UVG** sowie eine **Haftpflichtversicherung**. Bei Einsätzen mit dem privaten Fahrzeug besteht zusätzlich eine **Dienstfahrten-Motorfahrzeugversicherung**.

Der Versicherungsschutz ist **subsidiär**. Im Schadenfall wird zuerst geprüft, welche bestehenden Versicherungen für den Schaden aufkommen. Freiwillige Mitarbeitende müssen deshalb über eine **Krankenversicherung**, eine **Unfallversicherung** und eine **Privathaftpflichtversicherung** verfügen. Während die Krankenversicherung in der Schweiz obligatorisch ist, wird für die Ausübung des freiwilligen Einsatzes zusätzlich eine Unfallversicherung vorausgesetzt.

Wichtig bei Einsätzen mit dem privaten Fahrzeug:

Teilkasko-Risiken sind über das SRK **nicht versichert**. Dazu gehören insbesondere Schäden durch Feuer, Elementarereignisse (z. B. Hagel, Sturm oder Hochwasser), Diebstahl, Marder- und Nagetierschäden sowie Glasbruch. Je nach Versicherungsdeckung können auch weitere Ereignisse wie Tierkollisionen oder bestimmte Vandalismusschäden darunterfallen.





Wir empfehlen deshalb freiwilligen Mitarbeitenden, für das im Einsatz verwendete private Fahrzeug über eine eigene Teilkaskoversicherung zu verfügen. Besteht keine entsprechende private Versicherungsdeckung, können Schäden aus Teilkasko-Risiken ungedeckt bleiben und müssen von der freiwilligen Mitarbeiterin bzw. dem freiwilligen Mitarbeiter selbst getragen werden.

Ein möglicher Bonusverlust wird im Rahmen der Versicherungsbedingungen ersetzt; der Selbstbehalt geht zu Lasten des SRK. Schäden sind dem zuständigen SRK-Team **unverzüglich** zu melden.

Fahrzeugschäden werden ausschliesslich durch die Vertrauens- oder Vertragsgaragen des Versicherungspartners des SRK behoben.

Werden Sie Teil unseres Teams – schenk Sie Zeit & bereichern Sie Leben!

